



Landratsamt Augsburg
 Fachbereich 40 - Soziales
 Betreuungswesen und Seniorenfragen
 Prinzregentenplatz 4
 86150 Augsburg

F O L G E - A N T R A G

- Förderung von Kurzzeitpflegeplätzen in stationären Einrichtungen der Pflege
 (Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Förderung von Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag für Kurzzeitpflege
 (Ziffer 4.2 der Förderrichtlinie)
- Förderung von Kurzzeitpflegeplätze in beschützenden Einrichtungen für gerontopsychiatrisch erkrankte
 Menschen (Ziffer 4.3 der Förderrichtlinie)

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinie zur Verbesserung der Versorgungssituation bei Kurzzeitpflegeplätzen im Landkreis Augsburg.

**Die Gewährung dieser Förderung geschieht freiwillig, es besteht somit kein Anspruch darauf.
 Sie richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Hausmitteln.**

Allgemeine Angaben:	Bitte tragen Sie in dieser Spalte Ihre Angaben ein:
Name der Einrichtung:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Träger der Einrichtung:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	
Bankverbindung:	
Name und Sitz des Kreditinstitutes:	
IBAN:	
BIC:	

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt von	Freigegeben	Bereich
1.0	1 von 2	01/2021	01/2022	0130.14.A	Klostermair K.	FB 40 / extern



Angaben zur Förderung nach Ziffer 5.1.b (laufende Förderung):

A	Anzahl der im Jahr 2020 in Kurzzeitpflege aufgenommenen Personen:	
B	<u>davon</u>	(d. h. die Zahlen aus den Zeilen C und D müssen zusammen die Summe in Zeile A ergeben)
C	Personen mit Wohnsitz im Landkreis Augsburg:	
D	Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises:	
E	Anzahl der Personen, die nach der Kurzzeitpflege länger als drei Monate in eine stationäre Vollzeitpflege übernommen wurden:	
F	vorgehaltene Plätze für die Kurzzeitpflege: (<u>nur bei Änderung der Platzzahl auszufüllen</u> - bitte Datum angeben, ab wann die Änderung wirksam wird!)	

- Ich erkläre hiermit, dass die in den Förderrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllt sind und bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.
- Mir ist bekannt, dass der Landkreis Augsburg die gewährte Förderung anteilig kürzen bzw. zurückfordern kann,
 - wenn im betreffenden Förderjahr gegenüber dem Träger der Einrichtung auf Grund von Mängeln eine Anordnung nach Art. 13 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) erlassen wurde
 - wenn sich im Rahmen des Belegungsnachweises herausstellt, dass die Plätze überwiegend mit Personen belegt wurden, die anschließend länger als drei Monate in eine stationäre Vollzeitpflege übernommen wurden
 - wenn sich im Rahmen des Belegungsnachweises herausstellt, dass die Zahl der aufgenommenen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises die Zahl der aufgenommenen Personen mit Wohnsitz im Landkreis Augsburg deutlich überwiegt
- Ich habe die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelesen und stimme diesen zu.
Nähere Infos entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Hinweisblatt.

Datum Unterschrift

Anlage (Nachweis der Belegungstage)

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt von	Freigegeben	Bereich
1.0	2 von 2	01/2021	01/2022	0130.14.A	Klostermair K.	FB 40 / extern